

**Von Gottes Gnaden, Wir Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg ... Demnach einige Unserer Ritterschafft, durch ihr unverantwortliches Betragen und höchststraffbaare Widerspenstigkeit es auch dahin kommen lassen, daß, da dieselbe die zur Subsistence Unserer Milice ... auff ihren Gütern haftende Monatliche Milice-Gelder keines weges in der Güte abgenem wollen ... : Gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock den 15. Jan. 1718.**

[S.l.], 1718

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838334695>

Druck Freier  Zugang





In WIRTSCHAFTS Gnaden/  
 Wir Carl Leopold/  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwe-  
 rin / der Lande Rostock und Stargard Herr / &c.



Emnach einige Unserer Ritterschafft / durch ihr unverantwortliches Betragen und höchststraffbaare Widerspenstigkeit es auch dahin kommen lassen / daß / da dieselbe die zur Subsistence Unserer Milice, und zur unümbgänglich Landes Defension auff ihren Gütern haftende Monatliche Milice-Gelder keines weges in der Güte abgeben wollen / solche durch Execution bengetrieben werden müssen. Wir aber anjeko höchst mißfällig vernehmen / daß durch solche Veranlassung / bey Eintreibung solcher Gelder / einige Desordres, Unserer gnädigsten Intention zu wieder / verübet werden sollen; Als haben Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge hierinnen Maaß und Ziel zu setzen / denen Chefs von Unserer Milice die gnädigste Ordre bereits ertheilet / daß sie Unserer Ritterschafft / bis an acht Tage vor Ablauf eines jeglichen Monats / die ihnen anquotirten Milice-Gelder zur Bezahlung fristen sollen: Wie dann auch solches Krafft dieses besagter Unserer Ritterschafft bekandt gemacht wird. Wann aber als dann deren Abtragung von selbigen nicht beschaffet werden solte / so haben so denn obbemeldte Chefs von Unserer Milice, nach Endigung des Monats / so fort wieder die

Säumseeligen mit der Execution ohnverzüglich zu verfahren; Wobey Wir dan nach Unserer hiebevorgangenen gnädigsten Verordnung vom 10. Sept. 1717. nochmahls ernstlich befehlen / daß die auff solchem Fall außzuschickende Execution kein Executions-Gebühr an Gelde nehmen / sondern mit ordinärer Hausmans-Kost täglich sich begnügen lassen solle / als wozu die Chefs eines jeden Regiments nachdrückliche Verordnung / ihres bereits erhaltenen Befehls gemäß / bey Vermendung würcklicher Straffe zu stellen haben. Daserne auch / wieder unsere gnädigste Intention, ein oder ander Ubeliches-Guth über sein Vermögen bey der gemachten Repartition beschweret seyn möchte: So befehlen Wir unsern Vasallen und Untertanen nochmahls / daß sie sich bey unserm Kriegs Commissariat dieser wegen gebührend melden / und demselben richtig anzeigen sollen / wie viel Auffsaat und Ackerschläge auch Meyereyen bey ihren Gute vorhanden; Wie viel Auffsaat jeder Ackerschlag an Winter-Korn habe / und nach welcher Maaße; Imgleichen wie viel besetzte und niedergelegte / volle oder nach proportion geringere Hufen dabey seyn; Ebenfalls ob Perimentien davon abgerissen oder dazu gekommen / worin solche bestehen / und wer dieselben icko besitze; Wie auch ob jemand in dem Gute interessire / und wie groß die Auffsaat in jedem Antheile sey; da dann billigmäßige Remedirung dessen erfolgen solle. Ubrkündlich haben Wir diese unsere gnädigste Verordnung und Befehl eigenhändig unterschrieben / und mit unserm Fürstlichem Inseigel bekräftigen / auch zu jedermans Wissenschaft von denen Cankeln publiciren / und gehörigen Ortes affigiren lassen. Gegeben in unser Residenz-Stadt und Festung Rostock den 15. Jan. 1718.

Carl Leopold.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Main body of faint, illegible text on the left page, appearing to be bleed-through from the reverse side.



Main body of faint, illegible text on the right page, appearing to be bleed-through from the reverse side.



Faint text at the bottom right of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

MR-4060.(28)<sup>2</sup>



In **WIRTSCHAFTS** Gnaden/  
**Mir Carl Leopold**/  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwe-  
 rin / der Lande Rostock und Stargard Herr / &c.



Einmache einige Unserer Ritterschafft / durch ihr unverantwortliches Betragen und höchststraffbare Widerspenstigkeit es auch dahin kommen lassen / daß / da dieselbe die zur *Subsistence* Unserer *Milice*, und zur unümbgänglichen Landes *Defension* auff ihren Gütern hafftende Monatliche *Milice* Gelder keines weges in der Güte abgeben wollen / solche durch *Execution* beygetrieben werden müssen. Wir aber anjeko höchst mißfällig vernehmen / daß durch solche Veranlassung / bey Eintreibung solcher Gelder / einige *Defordres*, Unserer gnädigsten *Intention* zu wieder / verübet werden sollen; Als haben Wir aus Landes Väterlicher Vorsorge hierinnen Maaß und Ziel zu setzen / denen *Chefs* von Unserer *Milice* die gnädigste Ordre bereits ertheilet / daß sie Unserer Ritterschafft / bis an acht Tage vor Ablauf eines jeglichen Monats / die ihnen *anquotirten* *Milice* Gelder zur Bezahlung fristen sollen: Wie dann auch solches Krafft dieses besagter Unserer Ritterschafft bekandt gemacht wird. Wann aber als dann deren Abtragung von selbigen nicht beschaffet werden solte / so haben so denn obbemeldte *Chefs* von Unserer *Milice*, nach Endigung des Monats / so fort wieder die

Säumseiligen mit der *Execution* ohnverzüglich zu verfahren; Wobey Wir dafi nach Unserer hiebevorigen gnädigsten Verordnung vom 10. Sept. 1717. nochmahls ernstlich befehlen / daß die auff solchem Fall außzuschickende *Execution* kein *Executions* Gebühr an Gelde nehmen / sondern mit *ordinairen* Hausmans Kost täglich sich begnügen lassen solle / als wozu die *Chefs* eines jeden Regiments nachdrückliche Verordnung / ihres bereits erhaltenen Befehls gemäß / bey Vermeydung würcklicher Straffe zu stellen haben. Daserne auch / wieder Unsere gnädigste *Intention*, ein oder ander Adeltliches Gut über sein Vermögen bey der gemachten *Repartition* beschweret seyn möchte: So befehlen Wir Unsern *Vasallen* und *Untertanen* nochmahls / daß sie sich bey Unserm Kriegs *Commissariat* dieser wegen gebührend melden / und demselben richtig anzeigen sollen / wie viel Auffsaat und Ackerschläge auch Weyereyen bey ihren Gute vorhanden; Wie viel Auffsaat jeder Acker Schlag an Winter Korn habe / und nach welcher Maaße; Imgleichen wie viel besetzte und niedergelegte / volle oder nach *proportion* geringere Huesen dabey seyn; Ebenfalls ob *Perrimentien* davon abgerissen oder dazu gekommen / worin solche bestehen / und wer dieselben iho besitze; Wie auch ob jemand in dem Gute *interessire* / und wie groß die Auffsaat in jedem Antheile sey; da dann billigmäßige *Remedirung* dessen erfolgen solle. Urfündlich haben Wir diese Unsere gnädigste Verordnung und Befehl eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Fürstlichem Insiegel bekräftigen / auch zu jedermans Wissenschaft von denen *Tanzeln* *publiciren* / und gehörigen Ortes *affigiren* lassen. Gegeben in Unser Residenz Stadt und Festung Rostock den 15. Jan. 1718.

Carl Leopold.

